

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: Kn		<b>24/049/02</b>		16.04.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
FiWA	14.05.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	16.05.2024	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Körperschaftsteuererklärung 2023 Stiftung Altenhilfe - Rücklagenbildung im Regiebetrieb				
<b>Bezugsdrucksache</b>				

### **Beschlussvorschlag**

Für Rücklagen im Regiebetrieb „Stiftung Altenhilfe“ wird für den Jahresüberschuss 2023 der Beschluss gefasst, dass Gewinne durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital für zukünftige Investitionen zur Verfügung stehen sollen.

### **Kurzfassung**

Für die Rücklagenbildung im Regiebetrieb ist steuerrechtlich ein förmlicher Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

### **Begründung**

Bis spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres muss für den einzelnen Betrieb gewerblicher Art ein förmlicher Beschluss durch den Gemeinderat gefasst sein. Hintergrund ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.01.2019 Rz. 35 (Schreiben betr. Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge). Nur unter dieser Voraussetzung wird die Rücklagenbildung vom Finanzamt steuerrechtlich anerkannt. Gewinne des Betriebs gewerblicher Art können so als Eigenkapital für künftige Investitionen verwendet werden, ohne eine vorherige Versteuerung vornehmen zu müssen.

gez.  
Angelika Raiser